

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/30 92/06/0002

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

Norm

BauG Vlbg 1972 §6 Abs3;

RPG Vlbg 1973 §47;

Rechtssatz

Es ist zu berücksichtigen, daß bei langen und schmalen Grundstücken die Errichtung mehrerer, durchaus proportionierter Objekte, die hintereinander angeordnet sind, möglich ist (sofern nicht besondere topographische Umstände vorliegen oder zB Baugrenzen bzw Baulinien festgesetzt sind).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060002.X06

Im RIS seit

30.04.1992

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at